

# **Öffentlich – rechtliche Vereinbarung**

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Staufenberg, Walkenried

sowie den Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Ländolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen, Elbingerode, Hattorf, Hörden und Wulften

- nachfolgend als Gemeinden benannt -

sowie

Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen, Hattorf und Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

## **Präambel**

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII und dem niedersächsischen AG SGB VIII dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII Geltung hat.

Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der

Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Jugendarbeit und die damit verbundenen örtlichen Leistungen und Angebote als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

## **§ 1**

### **Gegenstand**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In den Samtgemeinden sind die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinden Vereinbarungspartner mit dem Landkreis. Die Samtgemeinde soll bei der Aufgabenwahrnehmung mindestens eine koordinierende Funktion erfüllen. Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können die in den §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben der Gemeinden sowie die Nutzung der finanziellen Förderung des Landkreises aus § 4 gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung übertragen. Dies ist mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen.

## **§ 2**

### **Aufgabenbeschreibung**

- (1) Die Gemeinden oder Samtgemeinden erfüllen die Aufgaben nach § 11 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII durch Konzeption, Organisation und Durchführung von Aktivitäten der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII auch in Kooperation mit den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit, dies gilt insbesondere für eine interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden und Samtgemeinden untereinander und mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises. Gemeinsame verbindliche Verabredungen zu Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Ausgestaltung der Jugendarbeit sind im "Leitfaden für die Kinder- und Jugendarbeit" (siehe § 3) geregelt.
- (2) Die Förderung der Jugendarbeit örtlicher Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erfolgt vorrangig durch den Landkreis. Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden können ergänzend eigene Fördermöglichkeiten anbieten.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigen die Gemeinden oder Samtgemeinden in dem erforderlichen Umfang qualifiziertes, tariflich beschäftigtes Personal (Kinder- und Jugendreferentinnen und –referenten bzw. Jugendpfleger/ -innen) und stellen für die

Jugendarbeit geeignete Einrichtungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung und finanzielle Ressourcen für Sachmittel zur Verfügung. Die Fachkräfte der Jugendarbeit sind in die strategischen Planungen zu Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Gemeinden und analog § 4 Abs. 1 Nr. 2 Nds. AG SGB VIII in den gem. § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII eingerichteten Ausschuss fachlich einzubinden.

- (4) Richtgröße für den erforderlichen Stellenumfang der Fachkräfte ist ein Vollzeitäquivalent pro 1000 Kinder und Jugendliche.
- (5) Mit der Durchführung der o.g. Aufgaben kann bei Wahrung gleicher Rahmenbedingungen auch ein freier Träger der Jugendhilfe, oder – im Rahmen einer Kooperation – eine andere der unterzeichnenden Gemeinden beauftragt werden. Eine solche Beauftragung ist mit dem Landkreis abzustimmen.

### **§ 3**

#### **Qualitätssicherung**

(1) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe obliegt gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung auch für die Aufgaben, die die Gemeinden wahrnehmen. Die Gemeinden oder Samtgemeinden stellen die Qualitätssicherung der Jugendarbeit durch geeignete Instrumente der Qualitätssicherung und regelmäßige, mindestens einmal jährliche Abstimmungen mit dem Landkreis sicher. Der Landkreis bietet den Gemeinden bzw. Samtgemeinden im Bedarfsfall fachliche Beratung an. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden erfolgt kooperativ im Rahmen abgestimmter Konzepte gemäß dem jeweils gültigen "Leitfaden für die Kinder- und Jugendarbeit". Dieser Leitfaden wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich gemeinsam von Landkreis und Gemeinden bzw. Samtgemeinden im Sinne einer stetigen Qualitätssicherung und –entwicklung unter Einbezug der Kinder- und Jugendreferenten / -innen bzw. Jugendpfleger/ -innen fortgeschrieben.

(2) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung aktuelle Fassung des „Leitfadens für die Kinder- und Jugendarbeit“ des Altkreises Göttingen wird als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

(1) Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde gewährt der Landkreis Göttingen für die Kinder- und Jugendreferenten/-innen bzw Jugendpfleger/-innen einen Zuschuss im Umfang von 30 % der tatsächlich und regelmäßig entstehenden Personalkosten nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der/die Kinder- und Jugendreferent/-in bzw. Jugendpfleger/-in muss grundsätzlich

sozialpädagogisch oder in der Sozialarbeit ausgebildet sein (Diplom oder Bachelor of Arts im Bereich Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation), entsprechend dem Tarifrecht eingruppiert und nur für die Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt sein. Ausnahmen bezüglich der erforderlichen Qualifikation können nur in folgenden Fällen gewährt werden:

- Bestandschutz von laufenden Arbeitsverträgen,
  - Bei der Arbeit im Team, wenn im Team mindestens eine Person die entsprechende Qualifikation vorweisen kann,
  - Wenn es nachweislich nicht möglich ist, eine Stelle durch entsprechend qualifiziertes Personal zu besetzen,
  - Bei vertraglicher Zusicherung der Nachqualifizierung (z.B. berufsbegleitend über ein Online-Studium Sozialer Arbeit).
- b) Die Personalbezuschussung bezieht sich auf den Umfang von max. 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden analog der Praxis für den kommunalen Finanzausgleich des Landes Niedersachsen die durchschnittlichen Einwohnerzahlen der jeweils fünf vorangegangenen Jahre mit jeweiligem Stand 30.06. zugrunde gelegt. Dabei gilt ein Bestandsschutz der Zuschussung für bereits vorhandene darüber hinausgehende Stellenanteile. Bei Personalaufstockung in einer Gemeinde oder Samtgemeinde ist dieses mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen abzustimmen. Dieser Schlüssel wird alle 5 Jahre einer gemeinsamen Revision unterzogen.
- c) Der Landkreis kann über diesen Schlüssel hinaus in besonders begründeten Fällen Personalkosten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bezuschussen.

(2) Die Zuschussung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde oder Samtgemeinde angelehnt an die Formel, 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, vorrangig hauptamtliches Fachpersonal im Sinne von § 4 Punkt a eingesetzt hat. Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde gewährt der Landkreis Göttingen für benannte/-n Ehrenamtliche/-n in der Kinder- und Jugendarbeit 30 % der gewährten Aufwandsentschädigung bzw. Pauschale. Die Zuweisung richtet sich nach der ehrenamtlichen Personen regelmäßig zu zahlenden Entschädigung. Die Förderung der benannten Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit findet Anwendung auf Ortsteile von Einheitsgemeinden und die einer Samtgemeinde angehörenden Gemeinden.

## § 5

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 6

### In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarungen der Altkreise Osterode am Harz vom 01.01.2016 und Göttingen vom 01.01.1994 treten zum 31.12.2017 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.  
Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den 23.11.2017



Landrat

Flecken Adelebsen, den 23.11.2017



Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bad Grund, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Stadt Bad Sachsa, den *23.11.17*

  
Bürgermeister

Flecken-Bovenden, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Samtgemeinde Dransfeld, den *23.11.17*

  
Bürgermeister

Stadt Duderstadt, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Gemeinde Friedland, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Gemeinde Gleichen, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Samtgemeinde Gieboldehausen, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

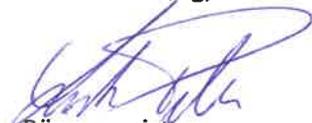
Stadt Hann. Münden, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Samtgemeinde Hattorf, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Stadt Herzberg, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Stadt Osterode, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

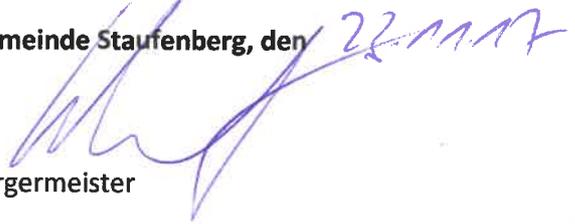
Samtgemeinde Radolfshausen, 23.11.2017

  
Bürgermeister

Gemeinde Rosdorf, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Gemeinde Staufenberg, den 22.11.17

  
Bürgermeister

Gemeinde Walkenried, den 23.11.2017

  
Bürgermeister

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Hattorf:

Gemeinde Elbingerode, den 12. DEZ. 2017

  
Bürgermeister  
  
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Hattorf, den 12. DEZ. 2017

  
Bürgermeister  
  
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Hörden, den 12. DEZ. 2017

  
Bürgermeister  
  
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Wulften, den 12. DEZ. 2017

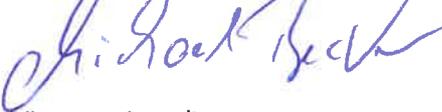
  
Bürgermeister  
  
Der Gemeindedirektor

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Radolfshausen:

Gemeinde Ebergötzen, den 12.4. JAN. 2018

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Landolfshausen, den 17. JAN. 2018

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Seeburg, den 17. JAN. 2018

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Seulingen, den 17. JAN. 2018

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Waake, den 22.01.17

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Bilshausen, den 28.12.17

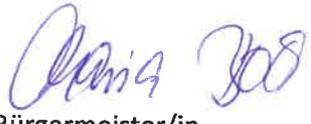
  
Bürgermeister/in

Gemeinde Bodensee, den 22.12.2017

  
Bürgermeister/in

Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde Gieboldehausen:

Flecken Gieboldehausen, den 08.01.2018

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Krebeck, den 11.12.17

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Oberfeld, den 02.01.18

  
Bürgermeister/in

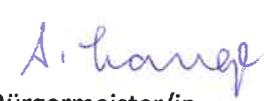
Gemeinde Rhumspringe, den 21.12.2017

  
Bürgermeister/in

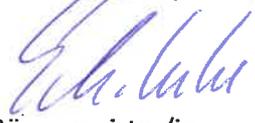
Gemeinde Rollshausen, den 8.1.18

  
Bürgermeister/in

Gemeinde Rüderhausen, den 22.12.2017

  
Bürgermeister/in

Wollershausen, den

  
Bürgermeister/in

Wollbrandshausen, den 27.12.17

  
Bürgermeister/in